

1. Nachtrag

zur Besoldungsverordnung für Pfarrerinnen und Pfarrer der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons St. Gallen

vom 6. Dezember 1999

Der Synode hat an ihren Sessionen vom 28. Juni 2004 (SAB 2004/1) und vom 6. Dezember 2004 (SAB 2004/2) von der Botschaft des Kirchenrates betreffend Änderung des Artikels 9 der Besoldungsverordnung für Pfarrerinnen und Pfarrer der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons St. Gallen Kenntnis genommen und beschlossen

Art. 9 wie folgt zu ändern:

I.

Artikel 9 Treueprämien

Für den ununterbrochenen Dienst auf dem Gebiet der St. Galler Kirche werden bis zum Erreichen des Pensionsalters zu Lasten der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons St. Gallen folgende Treueprämien ausgerichtet:

- a) *Nach Vollendung von 10 und von 15 Jahren Dienst in der Höhe von 1/26 des Jahresgehaltes einer 100%-Pfarrstelle im 10. bzw. 15. Dienstjahr auf der Basis des aktuellen Pensums.*
- b) *Nach Vollendung von 25 Jahren Dienst in der Höhe von 1/13 des Jahresgehaltes einer 100%-Pfarrstelle im 25. Dienstjahr auf der Basis des aktuellen Pensums.*

Im gegenseitigen Einverständnis mit der Kirchengemeinschaft kann die Treueprämie ganz oder teilweise in Form von Urlaub bezogen werden.

Beim Vorliegen besonderer Umstände kann der Kirchenrat auf Antrag der Kirchengemeinschaft die Prämie angemessen kürzen oder verweigern.

II.

Allen Pfarrerinnen und Pfarrern, die bis 31. Dezember 2004 zwischen 10 und 14 Jahre Dienst vollendet haben, wird im Januar 2005 eine Treueprämie gemäss lit. a) dieses Artikels ausgerichtet.

III.

Diese Änderung tritt nach Ablauf der fakultativen Referendumsfrist auf 1. Januar 2005 in Kraft.

6. Dezember 2004

Im Namen der Synode
Der Präsident: Frank Jehle, Pfr. Dr.
Der 1. Sekretär: Markus Bernet